

BVGer E-115/2022 vom 8. Dezember 2021

Bundesverwaltungsgericht, 2021-12-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-115_2022_d20211208

FR: TAF E-115/2022 du 8 décembre 2021

IT: TAF E-115/2022 del 8 dicembre 2021

Regeste

Asyl und Wegweisung (Mehrfachgesuch/Wiedererwägung) | Asyl und Wegweisung (Mehrfachgesuch/Wiedererwägung); Verfügung des SEM vom 8. Dezember 2021

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Nachdem gemäss Lehre und Praxis Wiedererwägungsentscheide grundsätzlich wie die ursprüngliche Verfügung auf dem ordentlichen Rechtsweg weitergezogen werden können, ist das Bundesverwaltungsgericht für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig. Es entscheidet auf dem Gebiet des Asyls – in der Regel und auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E-115/2022 Seite 5

E. 1.2

Die Beschwerdeführerinnen sind legitimiert; auf ihre frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 37 VGG i.V.m. Art. 48 Abs. 1 und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 1.3

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG.

E. 1.4

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet. Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich vorliegend um eine solche, weshalb der Beschwerdeentscheid nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG).

E. 2.1

Das Wiedererwägungsverfahren ist im Asylrecht spezialgesetzlich geregelt (Art. 111b ff. AsylG). Ein entsprechendes Gesuch ist dem SEM innert 30 Tagen nach Entdeckung des Wiedererwägungsgrundes schriftlich und begründet einzureichen; im Übrigen richtet sich das Verfahren nach den revisionsrechtlichen Bestimmungen von Art. 66–68 VwVG (Art.

111b Abs. 1 AsylG). Dabei ist insbesondere zu beachten, dass, kommt eine gesuchstellende Person ihrer Begründungspflicht nicht nach, die Behörde gemäss Art. 111b Abs. 2 AsylG in Verbindung mit Art. 13 Abs. 2 VwVG die Möglichkeit hat, auf das Gesuch nicht einzutreten (BVGE 2014/39 E. 7).

E. 2.2

In seiner relevantesten Form bezweckt das Wiedererwägungsgesuch die Änderung einer ursprünglich fehlerfreien Verfügung aufgrund einer nachträglich eingetretenen erheblichen Veränderung der Sachlage (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 1995 Nr. 21 E. 1 S. 202 ff.). Gemäss herrschender Lehre und ständiger Praxis des Bundesgerichts wird aus Art. 29 BV unter bestimmten Voraussetzungen ein verfassungsmässiger Anspruch auf Wiedererwägung abgeleitet (vgl. BGE 127 I 133 E. 6 S. 137 f. m.w.H.). Danach ist auf ein Wiedererwägungsgesuch einzutreten, wenn sich der rechtserhebliche Sachverhalt seit dem ursprünglichen Entscheid beziehungsweise seit dem Urteil der mit Beschwerde angerufenen Rechtsmittelinstanz in wesentlicher Weise verändert hat und mithin die ursprüngliche (fehlerfreie)

E-115/2022 Seite 6 Verfügung an nachträglich eingetretene Veränderungen der Sachlage anzupassen ist.

E. 2.3

Ebenfalls im Rahmen einer Wiedererwägung geprüft werden können Beweismittel, die erst nach einem materiellen Beschwerdeentscheid des Bundesverwaltungsgerichts entstanden sind und daher revisionsrechtlich nicht von Relevanz sein können (vgl. BVGE 2013/22 E. 12.3).

E. 3.1

Das mit «Wiedererwägungsgesuch» bezeichnete Gesuch vom 5. November 2021 wurde unter Einreichung eines ärztlichen Berichtes vom

E. 3.2

Das SEM hat dieses Gesuch unter dem Titel der Wiedererwägung behandelt. Diese verfahrenstechnische Einordnung ist zutreffend. Im Weiteren hat es dieses, wie sich aus nachfolgenden Erwägungen ergibt, zu Recht und mit zutreffender Begründung abgewiesen.

E. 3.3

In seinem Urteil E-2915/2020 vom 24. Juni 2020 bestätigte das Bundesverwaltungsgericht die vorinstanzliche Einschätzung der Unglaubhaftigkeit der geltend gemachten behördlichen Behelligungen aufgrund ihres Ehemannes. Dabei führte es vertieft aus, aus welchen Gründen das ausweichende Aussageverhalten der Beschwerdeführerin im Rahmen der Anhörung zu den angeblichen Vergewaltigungen nicht (bloss) mit den erstmals auf Beschwerdeebene geltend gemachten psychischen Schwierigkeiten erklärt werden könnten. Es trifft somit nicht zu, dass diese, wie im Wiedererwägungsgesuch behauptet, vom Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil nicht berücksichtigt worden seien. Ohnehin handelt es sich hierbei um eine bloss appellatorische Kritik am in Rechtskraft erwachsenen Urteil, die nicht Gegenstand eines Wiedererwägungsgesuches sein kann. Mit dem nach Ergehen des Urteils entstandenen ärztlichen Zeugnis vom

E. 3.4

In der Beschwerde werden zur Hauptsache (unter Hinweis auf die all- gemeine Gefährdungssituation von Frauen in Sri Lanka) lediglich die be- reits im Wiedererwägungsgesuch geltend gemachten Vorbringen wieder- holt. Im Zusammenhang mit der Prüfung allfälliger Vollzugshindernisse wird erstmals auf Beschwerdeebene ohne weitere Angaben behauptet, dass sich die Mutter der Beschwerdeführerin (zu der die Beschwerdefüh- rerin offensichtlich stets ein gutes Verhältnis hatte) und weitere Verwandte hätten sich nach Ergehen des ablehnenden Asylentscheides alle von ihr abgewandt. Diese unbelegte, realitätsfremde Behauptung kann nicht ge- glaubt werden. Es ist vielmehr weiterhin von einem intakten Beziehungs- netz der Beschwerdeführerin in Sri Lanka auszugehen. Hinsichtlich allfälli- ger psychischer Schwierigkeiten (einschliesslich suizidaler Tendenzen) ist mit der Vorinstanz auf die entsprechende Behandelbarkeit in Sri Lanka hin- zuweisen. Im Übrigen wurde auch dies bereits im Urteil E-2915/2020 vom 24. Juni 2020 dargetan (vgl. E. 8.3.3.). 4. Das SEM hat demnach zu Recht das Wiedererwägungsgesuch der Be- schwerdeführerinnen abgelehnt. Die Beschwerde ist abzuweisen und die Verfügung des SEM vom 8. Dezember 2021 zu bestätigen. 5. Bei diesem Ausgang des Verfahrens haben die Beschwerdeführerinnen die Kosten zu tragen (Art. 63 Abs. 1 VwVG), die auf Fr 1'500.– festzulegen sind (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Ent-

E-115/2022 Seite 8 schädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Dem Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung kann nicht stattgegeben werden, weil die Begehren als aussichtslos gelten, es mithin an einer gesetzlichen Voraussetzung für die Gewährung der unent- geltlichen Prozessführung fehlt (Art. 65 Abs. 1 VwVG). Das Gesuch um un- entgeltliche Rechtsverbeiständung ist mangels Erfüllen der Voraussetzun- gen von Art. 65 Abs. 1 VwVG ebenfalls abzuweisen. Mit vorliegendem Ur- teil ist der Antrag auf Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses gegenstandslos geworden.

(Dispositiv nächste Seite)

E-115/2022 Seite 9

E. 4

Das SEM hat demnach zu Recht das Wiedererwägungsgesuch der Beschwerdeführerinnen abgelehnt. Die Beschwerde ist abzuweisen und die Verfügung des SEM vom 8. Dezember 2021 zu bestätigen.

E. 5

Bei diesem Ausgang des Verfahrens haben die Beschwerdeführerinnen die Kosten zu tragen (Art. 63 Abs. 1 VwVG), die auf Fr 1'500.- festzulegen sind (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Ent-schädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Dem Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung kann nicht stattgegeben werden, weil die Begehren als aussichtslos gelten, es mithin an einer gesetzlichen Voraussetzung für die Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung fehlt (Art. 65 Abs. 1 VwVG). Das Gesuch um unentgeltliche Rechtsverbeiständung ist mangels Erfüllen der Voraussetzungen von Art. 65 Abs. 1 VwVG ebenfalls abzuweisen. Mit vorliegendem Urteil ist der Antrag auf Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses gegenstandslos geworden. (Dispositiv nächste Seite)

E. 7

Oktober 2021, in welchem der Beschwerdeführerin das Vorliegen einer PTBS attestiert wird, soll nach Ansicht der Beschwerdeführerin nun der

E-115/2022 Seite 7 Nachweis erbracht werden, dass die Traumatisierung, wie im ärztlichen Zeugnis vom 7. Oktober 2021 ohne weitere Begründung festgehalten, durch einen «sexuellen Missbrauch hervorgerufen worden sei». Hierzu ist mit der Vorinstanz darauf hinzuweisen, dass die Diagnose einer PTBS für sich allein keinen Beweis für eine behauptete Misshandlung bildet, sondern vielmehr ein Indiz darstellt, welches bei der Beurteilung der Glaubhaftigkeit von Verfolgungsvorbringen im Rahmen der Beweiswürdigung zu berücksichtigen ist (vgl. BVGE 2015/11 E. 7.2.1). Aufgrund der blossen, nicht näher begründeten Erklärung, wonach die Traumatisierung durch den «sexuellen Missbrauch hervorgerufen worden sei», stellt das eingereichte ärztliche Zeugnis vom 7. Oktober 2021 keineswegs einen Grund dar, die Einschätzung der Unglaubhaftigkeit als fraglich erscheinen zu lassen. Die entsprechenden Behauptungen wurden bereits im Rahmen des Urteils E-2915/2020 vom 24. Juni 2020 vertieft behandelt. Das nun vorgelegte ärztliche Zeugnis vermag hieran nichts zu verändern.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.